

Vereinsjugendordnung des Erster Godesberger Judo Club e. V.

in der Fassung vom 09. September 2016

Aufgrund § 15 Absatz 2 der Satzung des Vereins hat die Mitgliederversammlung am 09. September 2016 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 (Vereinsjugend)

- (1) Die Jugend des Vereins verwaltet und führt sich im Rahmen der Satzung und nach den Vorschriften dieser Ordnung selbst.
- (2) Die Jugend des Vereins bildet und äußert ihre Meinung in einer Jugendversammlung.
- (3) Aufgaben der Jugend des Vereins sind insbesondere
 1. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 2. die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 3. die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
 4. die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
 5. die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen und
 6. die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 2 (Jugendversammlung)

- (1) Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Mitglieder der Jugendversammlung).
- (2) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere die Wahl des Vorstandes für Kinder und Jugend sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Jedes Mitglied, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat eine Stimme.
- (4) Eine ordentliche Jugendversammlung ist jedenfalls für die Woche vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern auf der Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung die Bestellung eines Vorstandes für Kinder und Jugend angekündigt ist.
- (5) Für die Jugendversammlung finden im Übrigen die Regelungen des § 10 der Satzung des Vereins entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass
 1. stimmberechtigt nur Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind,
 2. die Aufgaben des Vorstandes durch den Vorstand für Kinder und Jugend wahrgenommen werden,
 3. die Aufgaben des Ersten Vorsitzenden durch den Vorstand für Kinder und Jugend wahrgenommen werden,
 4. der Vorstand für Kinder und Jugend zur Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung verpflichtet ist, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Jugendversammlung dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen,

5. die Frist zur Ladung durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim auf zwei Wochen verkürzt ist,
6. die Frist zur Ladung durch Übersendung in Textform auf eine Woche verkürzt ist sowie
7. die Frist für das Verlangen eines Mitgliedes der Jugendversammlung zur Ergänzung der Tagesordnung auf einen Tag verkürzt ist.

§ 3 (Vorstand für Kinder und Jugend)

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehört ein Vorstand für Kinder und Jugend an.
- (2) Der Vorstand für Kinder und Jugend hat die Aufgabe, die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins zu vertreten.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes für Kinder und Jugend umfassen insbesondere die Ausrichtung nebensportlicher Aktivitäten, die speziell auf die Belange und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind.
- (4) Der Vorstand für Kinder und Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins in den Vorstand bestellt.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes für Kinder und Jugend durch die Jugendversammlung finden die Vorschriften des § 12 der Satzung des Vereins entsprechend Anwendung.
- (6) Zum Vorstand für Kinder und Jugend kann abweichend von § 12 Abs. 2 Halbs. 1 der Satzung des Vereins auch bestellt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

Vorstehende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. September 2016 beschlossen.

Bonn-Bad Godesberg, den 09. September 2016

Michael Fengler
Erster Vorsitzender